39. HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes "GEMEINDEKASSENVERBAND ALTENBERGE" für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2015 (GV. NRW. S. 204), in Verbindung mit §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2015 (GV. NRW. S. 496), hat die Zweckverbandsversammlung "GEMEINDEKASSENVERBAND ALTENBERGE" am 17. November 2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	830.335 € 830.335 €
Gesamtbetrag der Erträge auf Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	830.310 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	
auf	766.740 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	62.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0€
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die im Jahr 2017 zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 15.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Die Umlage gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung der durch Erträge nicht gedeckten Aufwendungen wird auf 803.030 € festgesetzt.

Die Investitionsumlage gemäß § 16 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung wird **nicht** festgesetzt.

Altenberge, den 17. November 2016

gez. Paus

Vorsitzender der Verbandsversammlung

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist die von der Zweckverbandsversammlung am 17.11.2016 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Bericht vom 25.11.2016 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Altenberge, den 14.12.2016

gez. Paus Verbandsvorsteher